

# **I. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009**

**Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Schwerte vom 07.05.2009 beschlossen:**

## **§ 1**

§ 2 (Benutzungsverhältnis) erhält folgenden neuen Absatz 1, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

- (1) Die Nutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung nicht berührt.

## **§ 2**

§ 7 (Instandhaltung) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft obliegt der Stadt. Die Nutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

## **§ 3**

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten) Absatz 2 erhält folgende Sätze 3 und 4, die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend:

Gemeinschaftsflächen wie Sanitäranlagen und Küchen werden anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich:	9,84 Euro
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.11.2011 pro Quadratmeter monatlich:	2,95 Euro

## **§ 4**

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.11.2011 in Kraft.